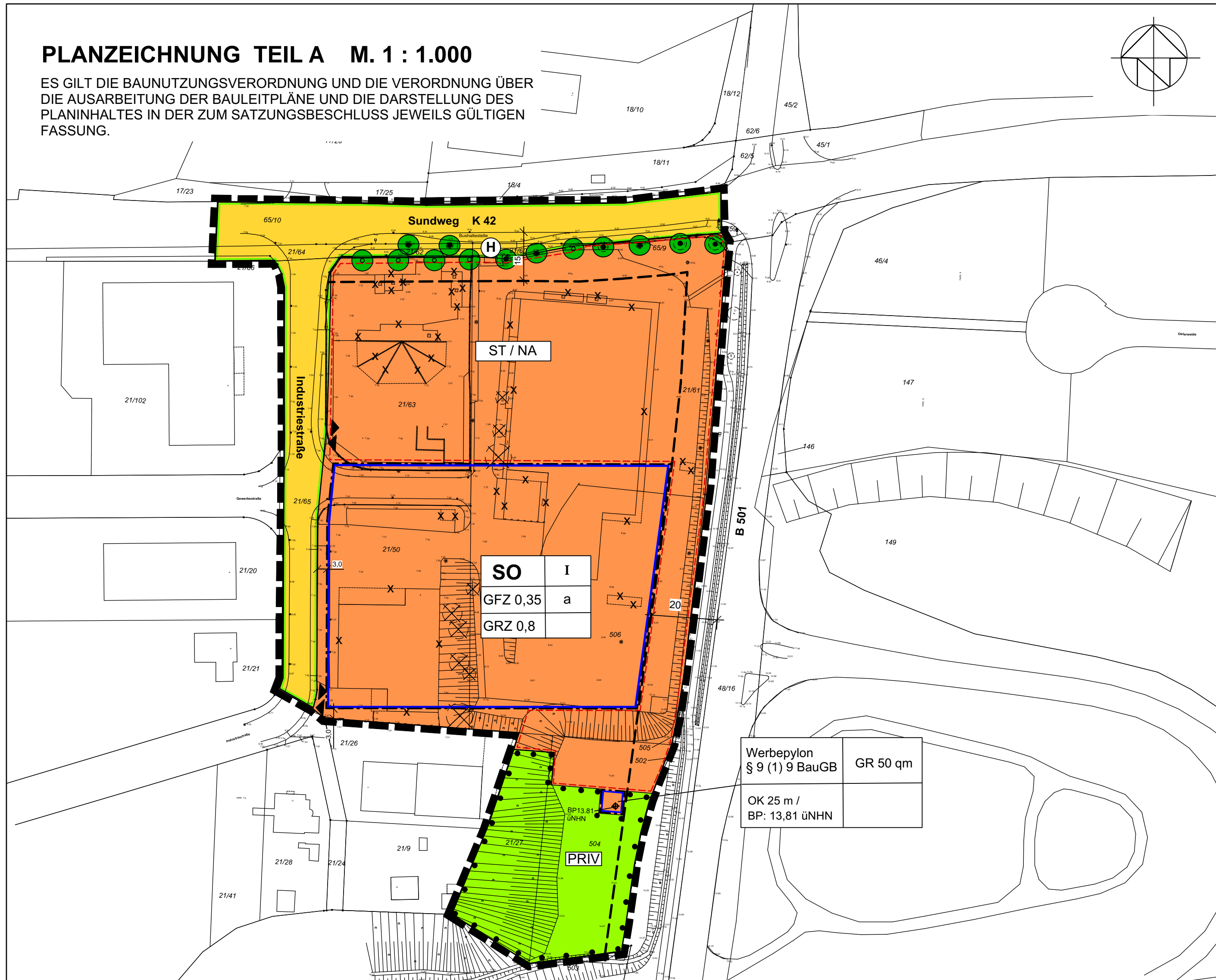


SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 88 DER STADT HEILIGENHAFEN

PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1.000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES IN DER ZUM SATZUNGSBESCHLUSS JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB	Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25 a BauGB
SO Sonstiges Sondergebiet -Einkaufszentrum- § 11 (2) und (3) BauNVO	Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25 b BauGB
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 b BauGB
GFZ 0,35 Geschossflächenzahl § 16 (2) BauNVO	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
GRZ 0,8 Grundflächenzahl § 16 (3) BauNVO	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BAUGB
GR 50 qm Grundfläche des Werbeypylons mit Flächenangabe § 16 (3) BauNVO	Anbauverbotszonen zur Bundesstraße i.S.d. FStrG u. Kreisstraße i.S.d. StrWG
OK 25 m / BP Oberkante des Werbeypylons als Höchstmaß über Bezugspunkt § 16 (3) und § 18 (1) BauNVO	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 (3) BauNVO	Gebäude / bauliche Anlagen, vorhanden
Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB	Gebäude bauliche Anlagen, künftig fortfallend
a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO	Bäume künftig fortfallend
Baugrenzen § 23 (3) BauNVO	Flurstücksgrenzen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB	Flurstücksnummer
ST / NA Stellplätze / Nebenanlagen	Bushaltestelle
Verkehrsflächen § 9 (1) 6 BauGB	Bemaßung Angaben in Meter
Straßenverkehrsfläche	Lage des Bezugspunktes für den zulässigen Werbeypylon
Straßenbegrenzungslinie	
Ein-/ Ausfahrt	
Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB	
PRIV Private Grünfläche	

TEXT TEIL B

I FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum“ § 11 (3) BauNVO

Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines Einkaufszentrums sowie von ergänzenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen. Die Gesamtverkaufsfläche des Einkaufszentrums darf höchstens 4.000 qm betragen.

Zulässig sind:

- Großer Supermarkt / Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche (hier: ohne Vorkassenzone) von höchstens 3.500 qm
- Fach Einzelhandelsbetrieb mit dem Sortiment „Tierfutter und Tierbedarf“ mit einer Verkaufsfläche von höchstens 400 qm
- Ladenmäßig betriebene Handwerksbetriebe des Nahrungs- und Genussmittelhandwerks und sonstige Einzelhandelsbetriebe/-flächen mit einer Verkaufsfläche von höchstens 250 qm.

Zulässig sind auch:

- Dienstleistungsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften

Innerhalb der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind mobile Imbisswagen/-stände sowie mobile Verkaufswagen/-stände für saisonale Lebensmittel zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB und § 19 (4) BauNVO

Die Grundflächenzahl darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

3. Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig. § 22 (4) BauNVO

4. Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25 a BauGB

Innerhalb der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind mindestens 10 standortgerechte und heimische Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen.

5. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 b BauGB

Die zu erhaltenen Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bei Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte und heimische Laubarten zu verwenden.

II. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBAU S-H

Werbeanlagen

1. Werbeanlagen an Gebäuden sind bis höchstens 2,50 m über der Traufkante der Hauptanlage zulässig. Leuchtwerbbeanlagen mit Wechselschaltung oder bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Innerhalb der Fläche des Sondergebietes östlich und südlich der festgesetzten Baugrenzen für die Hauptanlage sind freistehende Werbeschilder/-tafel/-stele nicht zulässig.

Überdachte Stellplätze

Überdachungen von Stellplätzen sind für die Stellplätze nördlich der festgesetzten Baugrenze für die Hauptanlage zulässig.

Solaranlagen

Die der Versorgung des Gebiets dienende Solaranlagen sind an den Fassaden und auf den Dachflächen der Hauptanlage zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den am erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde durch Aushang vom bis durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs.1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können am ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Heiligenhafen, den Siegel
(Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg in Holstein, den
(öffentl. bestell. Vermessungsg.)

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Heiligenhafen, den Siegel
(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den Siegel
(Bürgermeister)

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

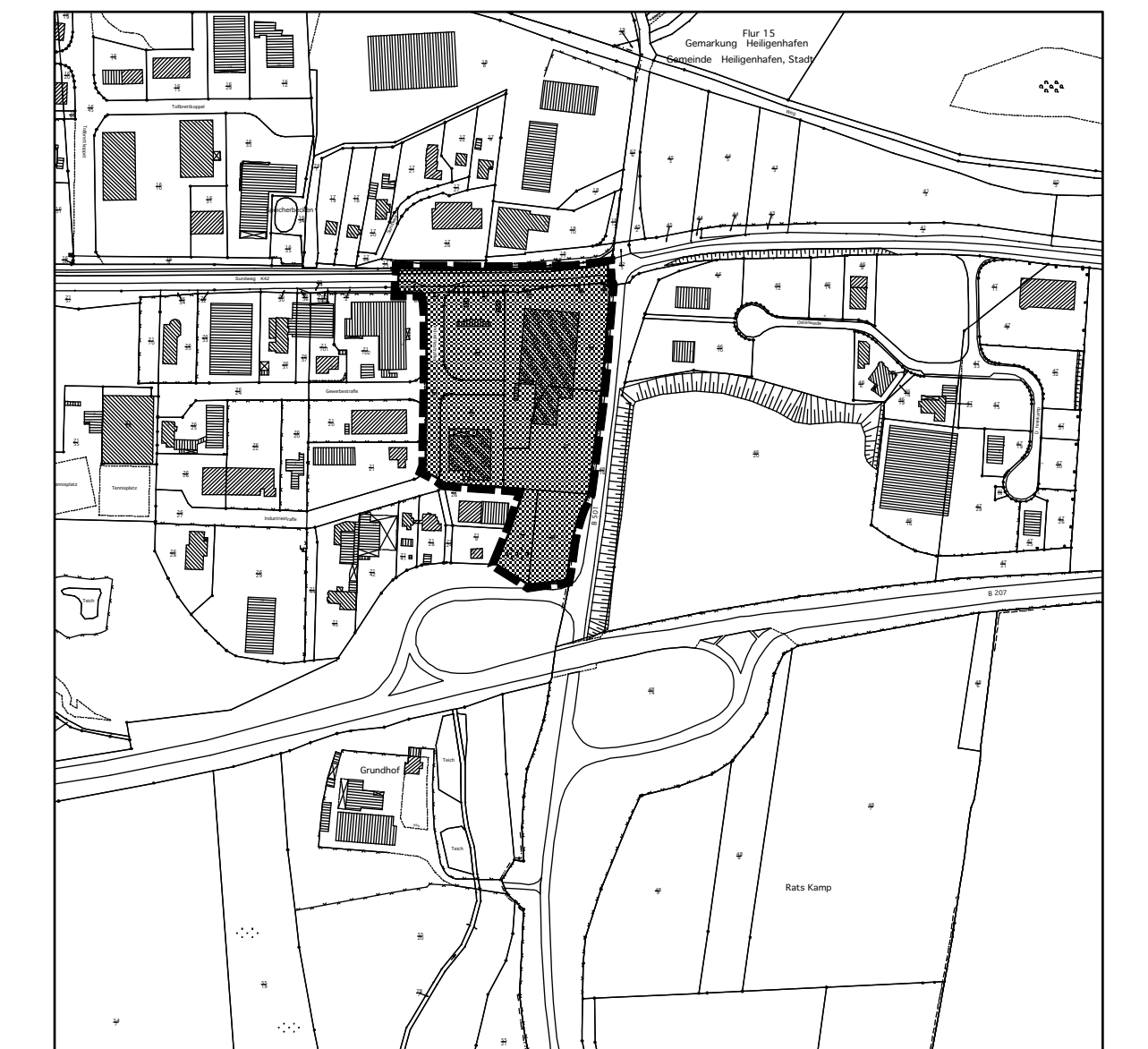
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Heiligenhafen, den Siegel
(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 88 für das Gebiet: „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 88

FÜR DAS GEBIET:
BEREICH ZWISCHEN SUNDWEG, B 501 UND INDUSTRIESTRASSE

ENTWURF
NOVEMBER 2015

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
BAUM BEIMS GBR
OLDENBURG I. HOLSTEIN

Bearbeitet : I. Säwert

Gezeichnet : S. Winkler

Projekt Nr. : 2211